

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

- nachstehend „**Hamburg**“ genannt -

und der

willy.tel GmbH

Hinschenfelder Stieg 6

22041 Hamburg

- nachstehend „**Nutzungsnehmerin**“ genannt -

wird gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41, 83), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 562), folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die Nutzungsnehmerin beabsichtigt die Schaffung einer WLAN-Infrastruktur, die zu einer großflächigen Versorgung der Hamburger Bevölkerung und Besucherinnen und Besuchern der Stadt mit kostenfreien WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum geeignet ist. Zu diesem Zweck gestattet Hamburg der Nutzungsnehmerin ihre WLAN Access Points an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung (LÖB) und Parkleitsystemen (PLS) anzubringen. Eine Beschreibung zur grundsätzlichen Ausgestaltung dieser Anlagen ist dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Hamburg gestattet der Nutzungsnehmerin die unentgeltliche Einrichtung und den Betrieb von WLAN Access Points sowie die Durchführung einer Datenleitung mit Schutzkleinspannung an durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) und den beauftragten Betriebsführer, die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA), hierfür freigegebenen LöB und PLS. Wenn weitere öffentliche Infrastrukturen für diesen Zweck verwendet werden sollen, wird Hamburg auf Anfrage prüfen, ob und unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Ein Anspruch auf die Nutzung weiterer öffentlicher Infrastruktur besteht nicht. Sofern bei der Erneuerung von LöB und PLS die technischen Maßgaben einen Einsatz aktiver Komponenten ermöglichen und dem LSBG hieraus keine Mehrkosten entstehen, wird Hamburg auch die Möglichkeit der Aufnahme aktiver Komponenten prüfen.

(2) Die Nutzungsnehmerin nutzt diese Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen für den Aufbau eines nicht werbefinanzierten WLAN-Angebotes, das natürlichen Personen einen kostenfreien und netzneutralen Zugang im 24-Stunden-Rhythmus zum Internet in hoher Bandbreite bietet.

§ 2 Planung und Durchführung

(1) Bauherrin für Vorhaben im Sinne dieses Vertrags ist die Nutzungsnehmerin. Sie beantragt alle notwendigen Genehmigungen. Die Nutzungsnehmerin wird den LSBG und die HHVA über die von ihr gestellten Anträge zur Nutzung von LöB und PLS sowie die ihr erteilten Genehmigungen regelmäßig informieren und die jeweils aktuellen Übersichtspläne zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtung und Anbringung an LöB und PLS sind vorab mit dem für die öffentliche Beleuchtung zuständigen LSBG bzw. der HHVA abzustimmen.

(3) Die als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Anforderungen zur Nutzung von Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Darüber hinaus haben der LSBG und die HHVA das Recht, weitere, im Einzelfall erforderliche Auflagen und Bedingungen zu machen. Die Nutzungsnehmerin ist an die Bedingungen und Auflagen gebunden.

§ 3 Eigentum

Durch das Anbringen der WLAN Access Points an und die Durchführung einer Datenleitung in LöB und PLS, erwirbt Hamburg kein Eigentum an diesen eingebrachten Gegenständen. Diese sind nur zum vorübergehenden Zweck der WLAN-Bereitstellung durch die Nutzungsnehmerin errichtet und verbleiben im Eigentum der Nutzungsnehmerin.

§ 4

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung

(1) Zur Sicherung der Funktion der öffentlichen Beleuchtung verpflichtet sich die Nutzungsnehmerin, alle Arbeiten, die in Verbindung mit den WLAN Access Points an den LÖB und PLS notwendig werden, auf eigene Rechnung durch einen von der HHVA hierfür zugelassenen Auftragnehmer unter wirtschaftlichen Bedingungen durchführen zu lassen. Die technische Prüfung zur Eignung von LÖB und PLS gemäß § 2 erfolgt durch die HHVA, ebenso die Dokumentation der Anbauten im Anlagenbestand. Hierzu vereinbaren die Parteien ein Preisblatt, das als Anlage 3 diesem Vertrag beigelegt und bei Bedarf fortgeschrieben wird.

(2) Zur Wahrung des Stadtbildes sind in Bereichen, in denen Vorgaben zum RAL-Farbton der LÖB durch Hamburg erarbeitet worden sind, die WLAN Access Points durch die Nutzungsnehmerin in dem gleichen RAL-Farbton zu folieren. Die Nutzungsnehmerin ist berechtigt, an Standorten, an denen RAL-Farbtonvorgaben gelten, eine Einrichtung zu verweigern. Dies gilt nicht für die Bereiche Jungfernstieg und Rathausmarkt.

(3) Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich ferner, die WLAN Access Points so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Desgleichen dürfen hierdurch keine Gefahren für den Betrieb und Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, den Verkehr, die Anlieger oder den Bestand der öffentlichen Wege entstehen.

Die Nutzungsnehmerin duldet Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Wegebauast und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt hieraus eventuell entstehende Nachteile entschädigungslos hin. Ansprüche der Nutzungsnehmerin gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(4) Hamburg ist bemüht, vor der Durchführung von Baumaßnahmen in öffentlichen Wegen eine gemeinsame Abstimmung mit der Nutzungsnehmerin vorzunehmen, sofern eine konkrete Trassenführung für geplante WLAN Access Points betroffen ist. Der Nutzungsnehmerin steht bei konkretisierten Abfragen ein Auskunftsanspruch bevorstehender Baumaßnahmen in öffentlichen Wegen zu, soweit dieser nachweisbar allein oder weit überwiegend auf die jeweilige Trassenführung der WLAN Access Points beschränkt werden kann. Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, den Auskunftsanspruch nicht missbräuchlich zu verwenden. Der Auskunftsanspruch erlischt, sofern der jeweils betreffende WLAN Access Point erstmalig angeschlossen ist.

(5) Mehrkosten der Unterhaltung, die Hamburg durch die Nutzung der LÖB und PLS durch die WLAN Access Points entstehen, hat die Nutzungsnehmerin Hamburg zu ersetzen. Sofern derartige Mehrkosten wiederkehrend anfallen, ist die Nutzungsnehmerin in der Folge berechtigt, die betroffenen WLAN Access Points demontieren zu lassen.

(6) Die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Anschlüsse wird die Nutzungsnehmerin auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem LSBG bzw. der HHVA installieren und nach Ablauf der Sondernutzung auf Verlangen Hamburgs in einem angemessenen Zeitraum zu-

rückbauen lassen. Soweit Anschlüsse in Masten ausgeführt werden sollen, sind hierzu die technischen Voraussetzungen zu vereinbaren.

(7) Die Energieversorgung der WLAN Access Points wird die Nutzungsnehmerin in einem separaten Energielieferungsvertrag mit einem Versorgungsunternehmen sicherstellen.

(8) Fallen Arbeiten der Nutzungsnehmerin und des LSBG oder der HHVA an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung zeitlich zusammen, so haben die Arbeiten des LSBG sowie der HHVA Vorrang.

(9) Die Nutzungsnehmerin hält die Anlagen in einem Zustand, der den Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Beschädigungen, Ausfall sowie Verschmutzungen ihrer Anlagen hat die Nutzungsnehmerin nach Bekanntwerden auf eigene Kosten in einem angemessenen Zeitraum ersetzen oder instand setzen bzw. reinigen zu lassen, soweit dies aufgrund der äußeren Umstände tatsächlich möglich ist. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind sofort durchführen zu lassen.

(10) Vor Beginn von Bau- und Unterhaltungsarbeiten gemäß diesem Vertrag, bei denen in den Wegekörper eingegriffen werden muss, ist beim jeweils zuständigen Bezirksamt eine Aufgrabeerlaubnis gemäß § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) einzuholen. Bedingungen und Auflagen der Aufgrabeerlaubnis sind von der Nutzungsnehmerin und ihren Beauftragten zu beachten. Gebühren für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigungen und Aufgrabebescheine werden nicht erhoben, soweit dieser Vertrag keine gesonderten Regelungen enthält.

(11) Soweit die Zustimmung Dritter zur Errichtung und Benutzung von Anlagen erforderlich ist, oder Dritten ein Recht zusteht, der Errichtung oder Benutzung dieser Anlagen zu widersprechen, hat die Nutzungsnehmerin schriftliche Zustimmungserklärungen dieser Dritten darüber einzuholen, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Die Zustimmungserklärungen sind den zuständigen Dienststellen Hamburgs spätestens vor der Errichtung der Anlagen vorzulegen. Bestehende Regelungen mit Leitungsträgern zu Folge- und Folgekostenpflichten bleiben unberührt.

(12) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und seine Leichtigkeit nur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden. Die Nutzungsnehmerin hat alle zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Baustellen gemäß den Anforderungen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.

(13) Aufgegrabene Wegeflächen (Nebenflächen) sind durch die Nutzungsnehmerin unverzüglich wiederherzustellen.

(14) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen durch Aufstellen von Gerüsten, Lagerung von Baumaterialien usw. während der Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten hat die Nutzungsnehmerin eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen (§ 19 Abs. 1 HWG). Gebühren für deren Erteilung werden nicht erhoben.

(15) Im Falle des Umbaus von LÖB und PLS oder im Schadensfall haben die Arbeiten des LSBG bzw. der HHVA stets die oberste Priorität. Zusätzliche Kosten, die trotz eines wirtschaftlichen Vorgehens durch das Vorhandensein der Access Points bei den Arbeiten entstehen, sind von der Nutzungsnehmerin zu erstatten. Sofern der LSBG bzw. die HHVA im Falle eines Schadens trotz Einhaltung gebotener Sorgfalt Komponenten beschädigt, ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet, diese auf ihre Kosten zu ersetzen.

§ 5 **Änderung der WLAN Access Points**

Die Nutzungsnehmerin wird auf Verlangen und Vorliegen eines berechtigten Interesses Hamburgs Umsetzungen oder Beseitigungen von einzelnen WLAN Access Points oder auch Teilen davon sowie den zugehörigen Leitungen auf eigene Kosten vornehmen lassen.

§ 6 **Haftung**

(1) Die Nutzungsnehmerin wird Hamburg Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss, erstatten (§ 19 Abs. 3 HWG).

(2) Die Nutzungsnehmerin hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass dieser Sondernutzung erhoben werden.

§ 7 **Folgepflicht**

Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet, auf Anforderung Hamburgs ihre Anlagen auf eigene Kosten und entschädigungslos beseitigen, umlegen und sichern zu lassen, oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen durchzuführen, wenn ihre Anlagen späteren Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, entgegenstehen, unabhängig davon, ob eine gesetzliche Folgepflicht besteht. Eine Entschädigung ist jedoch dann nicht ausgeschlossen, wenn Hamburg spätere Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen dazu nutzt, eine mit dem Vorhaben der Nutzungsnehmerin gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages konkurrierende Nutzung zu errichten.

§ 8 **Genehmigungen/Erlaubnisse**

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Verpflichtung der Nutzungsnehmerin, weitere notwendige Erlaubnisse einzuholen, bleibt unberührt.

§ 9 Ausbaustufen

- (1) Die Nutzungsnehmerin wird innerhalb der Ringstraße 1 ca. 150 WLAN Access Points wie aus Anlage 4 ersichtlich mit dem Ziel einer hohen Abdeckung errichten und betreiben. Die genaue Standortbestimmung wird im Zuge der weiteren Ausbauplanung in Abstimmung mit dem LSBG bzw. der HHVA vorgenommen.
- (2) Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich ferner, für jeden dort errichteten WLAN Access Point die fünffache Anzahl an WLAN Access Points bis zu einer Gesamtzahl von maximal 750 Stück außerhalb der Ringstraße 1 zu errichten und zu betreiben. Angerechnet werden dabei alle öffentlich nutzbaren WLAN Access Points, die die Nutzungsnehmerin bzw. die in Kooperation mit der Nutzungsnehmerin stehende wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt (wilhelm.tel), innerhalb der Grenzen Hamburgs errichten, auch soweit sie an und in Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften errichtet werden.
- (3) Die Nutzungsnehmerin berichtet dem Amt Medien / Senatskanzlei jährlich über Fortschritte des Ausbaus der WLAN Access Points durch eigene Anlagen und Anlagen des Kooperationspartners wilhelm.tel innerhalb der Grenzen Hamburgs.
- (4) Die Konkretisierung des Ausbaus innerhalb der Ringstraße 1 erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Medien / Senatskanzlei.
- (5) Darüber hinaus stellt die Nutzungsnehmerin einen online verfügbaren WMS (Web-MapService) über die realisierten Standorte bereit. Dieser WMS ist für die Einbindung in ein Hamburg-internes Informationsportal freigegeben.

§ 10 Nutzung für städtische Zwecke

Falls Hamburg für Anwendungen im Rahmen der „Digitalen Stadt“ Ressourcen der im Rahmen dieses Vertrages von der Nutzungsnehmerin errichteten Infrastruktur zu nutzen beabsichtigt, wird die Nutzungsnehmerin der Stadt auf Anforderung ein Angebot unterbreiten bzw. sich an einer entsprechenden Ausschreibung beteiligen.

§ 11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Die Nutzungsnehmerin darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung Hamburgs ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne geeigneten Grund verweigert werden.

§ 12 Datenschutz und Jugendschutz

Die Nutzungnehmerin verpflichtet sich, die für den Datenschutz und Jugendschutz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und umzusetzen.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2026. Er verlängert sich auf Verlangen der Nutzungnehmerin zweimal um 5 Jahre, sofern Hamburg nicht widerspricht. Die Nutzungnehmerin hat das Verlängerungsverlangen rechtzeitig und schriftlich darzulegen. Ein Widerspruch Hamburgs bedarf eines geeigneten Grundes.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Hamburg ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.

(4) Bei Beendigung dieses Vertrages erfüllt die Nutzungnehmerin alle Pflichten, die nach Ende einer erlaubten Sondernutzung gelten, insbesondere über die Veränderung und Wiederherstellung des Wegekörpers gemäß § 22 Hamburgisches Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragsparteien eine solche unverzüglich vornehmen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien sind sich hierbei einig, dass Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages ihren jeweiligen Interessen berücksichtigen und entsprechen müssen.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend. Dies gilt ebenfalls für eine Änderung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(4) Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg der Nutzungsnehmerin die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 1 und 2.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(6) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Hamburg, den

.....
willy.tel GmbH

Hamburg, den

.....
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen

Hamburg, den

.....
Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

Hamburg, den

.....
Freie und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Amt Medien

Hamburg, den

.....
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation
Landesbetrieb Straßen, Brücken
und Gewässer

 Hamburg Verkehrsanlagen	Sondernutzung von Masten für WLAN-Infrastruktur	TA wt2016
---	--	------------------

Die nachfolgend beschriebenen technischen Anforderungen gelten für die Sondernutzung von Masten der öffentlichen Beleuchtung und von Parkleitsystemen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) für WLAN-Infrastruktur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen der FHH und willy.tel GmbH und auf Grundlage des „Proof of Concept“ vom 18.01.2016.

1. Die Anbringung von WLAN-Access-Points (AP) bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch HHVA. Die Anfrage zur Nutzung enthält Angabe der Adresse, der Geokoordinaten, der Mastnummer und ein Foto des Mastes. Die Genehmigung ersetzt keine etwaig erforderlichen behördlichen Sondernutzungsgenehmigungen.
2. Es ist davon auszugehen, dass das Anbringen von AP an historischen Masten und in Denkmalschutzbereichen nicht gestattet wird. Die AP dürfen nicht an Lichtmasten montiert werden, an denen sich Signalgeber einer Lichtsignalanlage, größere Verkehrszeichen als Halteverbotsschilder oder sonstige Zusatzeinrichtungen befinden. Im Regelfall können Auslegermasten ab 7,5m Höhe und an geraden Masten ab 8,0 m Höhe AP aufnehmen.
3. Eine Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Stromanschlusses der Beleuchtungsanlage besteht grundsätzlich nicht. Daher ist bisher ausschließlich der elektrische Anschluss durch Schutzkleinspannung über das Datenkabel vorgesehen (PoE). Soweit Grundlagen für die Herstellung eines Netzanschlusspunktes in Masten geschaffen werden können, werden entsprechende Regelungen ergänzt.
4. Die Ausführung der abgestimmten Arbeiten (Herstellen einer Bohrung mit Gewinde für Kabelverschraubung M 25 in ca. 4,5 m Höhe, Korrosionsschutz aufbringen, einziehen eines Schutzrohres von der Kabelverschraubung / Bohrung bis zur Kabeleinführung im Erdreich, Montage der AP) darf nur durch von HHVA hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
5. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Anbauten keine Gefahren ausgehen.
6. Das vorgegebene Lichtraumprofil ist einzuhalten, d.h. die Höhe der Unterkante der Zusatzeinrichtung darf im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgängerbereich 2,5 m nicht unterschreiten, sofern die Silhouette in Fahrtrichtung gesehen verändert wird.
7. An den Straßenbeleuchtungsanlagen selbst dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.
8. Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien verwendet werden. Zwischen der Halterung und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nichtklebende Unterlage zu verwenden. Die Verwendung selbstklebender Materialien ist nicht gestattet.
9. Mit jeder Montage, Veränderung und Demontage hat eine Meldung über Ort, Mastnummer und Datum der Montage an HHVA zu erfolgen.
10. Eine Montage an sichtbar beschädigten Masten ist unzulässig. Der beschädigte Mast ist HHVA zu melden und eine Montage bis zur Schadensbeseitigung auszusetzen.
11. Es besteht kein Anspruch auf Bergung der AP, gleich aus welchem Grund Veränderungen an den Masten erfolgen. Sollten AP im Einzelfall geborgen werden, werden sie auf dem Lagerplatz von HHVA zur Abholung gelagert. Anfallende Kosten werden generell in Rechnung gestellt.
12. Aus den vorstehenden Regelungen entstehende Kosten begründen keine Ansprüche gegenüber dem Eigentümer oder HHVA.
13. Schadensmeldungen oder die Anmeldung von Montagearbeiten sind der Einsatzleitstelle aufzugeben:

Telefon: 040 / 8060 9040

E-Mail: Einsatzleitung@hhva.de

Änderungen vorbehalten.

29.06.2016		Dateiname: TA_wt2016 Sondernutzung Masten WLAN	Stand 01.07.2016	Seite: 1 von 1
------------	--	---	---------------------	-------------------

Anlage 3

Preisblatt

Für die Prüfung der Nutzungsfähigkeit und die Dokumentation der Nutzung von Masten der öffentlichen Beleuchtung und der Parkleitsysteme zur Installation von W-LAN-Access-Points (AP) durch das Unternehmen willy.tel.

Pos.	Leistung	Einheit	Preis
1.	Bearbeitungspauschale Standortprüfung je Mast Prüfung, ob der Beleuchtungs- oder Parkleitsystemmast am angefragten Standort geeignet ist, formale Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung. Diese Bearbeitungspauschale ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung mit der Mitteilung über das Ergebnis fällig.	St.	■
2.	Dokumentation der Nutzung je Mast Dokumentation des veränderten Anlagenbestandes nach Eingang der Meldung über die Installation bzw. nach Eingang der Meldung über den Rückbau. Diese Pauschale ist einmalig mit der Installation eines Access-Points fällig.	St.	■

Die genannten Preise beinhalten keine Mehrwertsteuer und gelten bis zum 31.12.2017. Preisanpassungen vorbehalten.

Anlage 4



FREIES WLAN

FÜR HAMBURG
1. AUSBAUSTUFE
2016

